



ANNALES ET ACTA IMPERII  
LIBPIÆ

## Num. VIII.

## Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 19 Octob. 1612.

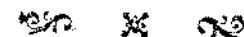
**O**bwohl im Gräfl. Lippischen Visitations-Abschied de anno 1600 am 28 May unter andern publicireret, daß die Libell, Exceptiones, Producta, und sonst schriftliche Handlungen doppelt mit Fleiße geschrieben, durch die heidigte Advocaten jedesmal mit Fleiße selbst revidiret und subscribiret am Hofgerichte übergeben werden sollen, der Hohwohlgebohrne Herr, Herr Simon der ältere, Graf und Edler Herr zur Lippe am 19 Octobr. anno 1612 auf algemeinem Ordinari-Hofgerichte sich aber mit dem Hrn. Hofrichter, Assessoren und dazu verordneten Räthen, verglichen und verordnet, daß wegen allerhand Unrichtigkeit à dato dieses fürschein alle Sachen nur einfach von den Advocaten sollen eingegeben und von dem Adjuncto abgeschrieben werden, bleibt sonst ermelbter Visitations-Abschied in übrigen punctis in suo vigore.

## Num. IX.

## Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 21 Febr. 1616.

**E**s sol den Procuratorn abgeschlagen seyn, von den Bescheiden, so in daurender Audienze auf die gerichtliche Protocolla alsbald dictaret werden, vor Anhörung derselben etwas zu fordern, sondern daß sie vermöge des Visitations-Abschieds dieselbe vom Secretario zu der Parteien Behuf abslösen sollen. Wenn aber ex Consilio die Bescheide gerichtlich eröffnet werden; vor Anhörung derselben nur 3 Groschen und nicht mehr zu fordern; wegen der auf das Ordinari-Hofgerichte erfolgte und auf Juristen-Facultaten Rath erhalten Urtheil, bleibt es bei der Ordnung.

Num.



ANNALES ET ACTA IMPERII  
LIBPIÆ

## Num. X.

## Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 28 Febr. 1616.

**W**ir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. wollen Unsers Hofgerichts verordneten Advocaten und Procuratoren der Producten Intitulaturen halben Unsers Hofgerichts Ordnung erinnert und ihnen auferleget haben, die Producta anders nicht als Probation, Exceptiones, Replicas, Duplicas zu inscribiren, und daß dagegen die mancherlei Namen der Producten-Inscriptionen, als Anzeige, Gegenanzeige, Ablehnung, Gegenablehnung, Verantwortung, Bericht, Gegenbericht, Hintertreibung, Gegenhandlung, Gegenbeschluß, endlich Beschluß und dergleichen verboten seyn sollen; mit dem Anhange, der dagegen handeln und thun wird, er sei Advocat oder Procurator, der soll einen Egl. zur Strafe zu geben schuldig seyn.

## Num. XI.

## Audienz- und Canzley-Ordnung vom 20 Febr. 1617.

S. 1.

**W**ir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. wollen hiermit Detmold hinsiero wöchentlich auf Donnerstag und Freitag, so keine Ferien einfallen, sol gehalten werden; und demnach die, so zu klagen, durch eine förmlich wohlgegrundete Supplication anbringen, und daraus perentorialis citatio an die Parteien abgehen, darauf die Sache Anfangs im ersten Termin zur Vergleichung in Güte vor-  
ge-

gg.

genommen und tractiret werden; in Entstehung der gütlichen Vergleichung aber sol der Kläger in selben Termin seine Klage item affirmativa contestando artikelsweise mittelst Eides repetendo übergeben und seinen Procuratorem ad causam constituien; darauf sol der Beklagte (im Fall er keine erhebliche dilatoria exceptiones einzubinden hätte) in dem nächsten Termin auf des Klägers Klage den Krieg Rechtns bevestigen, und zugleich in der Person mittelst Eides auf des Klägers Klageartikel ohne Anhang gebührlich antworten, und da der Beklagte gegen des Klägers Klage in Recht begründete Defensionales und Gegenklage vorzuwenden hätte, die sol der Beklagte zugleich bei solcher seiner Antwort in demselben Termin sub poena refectionis vorzubringen, und dieselbe alsbald mittelst Eides zu repetiren schuldig seyn, und sol auf den Fal der Kläger und respective Beklagter in dem darauf folgenden Termin auf des Beklagten Defensionales und Gegenklageartikel in der Person mittelst Eides ohne Anhang gebührlich antworten; so sollen auch die Termine von 14 Tagen zu 14 Tagen treuhaftig observiret und gehalten werden.

§. 2. Wenn der Responsionspunkt seine Erditerung erlangt, sollen die Parteien über die nicht wahr geglaubte Artikel ihren Beweis, und derentwegen ein jeder sein Directorium probationis auf den 14ten Tag nach der Zeit, da der Responsionspunkt seine Erditerung erlangt, anzurechnen, vorzubringen schuldig seyn.

§. 3. Wenn der Parteien Zeugen verhdret, ihre Kundschafft und andere Beweisung verbracht, dieselbe erhsnet, so sol denselben davon Abschrift vergönt und mitgerheilet werden, und darauf jedem Theil eine Schrift ad excipiendum contra factas probationes & ad producendum omnia vergünftiget seyn, auch weiter keine schriftliche Handlung zugelassen, sondern schlecht mündlich zur Urtheil geschlossen werden, und derowegen schriftliche an statt mündlichen Beschluss gänzlich verboten seyn.

§. 4. Wir wollen auch in Unserer Canzley-Audienz bei obgemeldten Proceszächen das verdrießliche lange Dictiren und Repefieren gänzlich verboten und hiermit verordnet haben, daß kein mündlicher Recess über 4 oder 5 Linien lang, er sey gleich nothwendig oder nicht, ge alben und was nicht ohne weniger Worte geschehen kann, solches anders nicht als in Scriptis fürbracht werden.

§. 5. Wenn nun dieser Unserer Ordnung gemäß die Parteien in ihren Sachen verfahren, und hinc inde concludiret, oder ex officio die Sache vor beschlossen angenommen, so sol der Secretarius mittelst Eides schuldig seyn, ohne einig weiter Vorbescheid der Parteien in nächstfolgender Audienz die Acta vollkomlich zu präsentiren, sollen auch darauf alsbald ad referendum ausgegeben werden.

§. 6. Dieweil Wie nun diese Unsere Canzley-Audienz-Ordnung vor diesmal also beliebet, jedoch mit Vorbehalt, dieselbe jederzeit nach Gesällen zu ändern und zu mehren, als ist auch hiermit Unser gut und ernster Befest, daß Unsere bestellte Mäthe, vermidge ihrer Pflicht gebührliche Aufsicht tragen, damit vom Secretario, Procuratoren, auch den Parteien selbst, dieser Ordnung in allen Punkten und Clauſulen gehorsamlich und aufrichtig gelebet werden möge.

§. 7. Damit auch bei Unserer Canzley alle übrige Gebrechen abgeschafft, und den künftigen vorgebauer werde; so sol Unser Canzler, vermidge tragenden Amts, dieselbe täglich visitiren und gebührliche Aufsicht haben, alles so von Uns absonderlich besohlen, oder in Consilio geschlossen, ungesöunit und der Gebühr schleunig ausgefertigt, der Sachen Beschaffenheit nach von ihm selbsten zuforderst revidiret werde, auch zu dem Ende nach guter Discretion alles unter die Secretarien austheilen und mit ältem Ernst darüber halten, daß alle und jede Canzleyverwandte sich daselbst jedenzeit finden lassen, und ihrem Amte getreulich und fleißig abwarten.

Dessen allen zu Urkund haben Wir Unser Secret auss Spatium drucken lassen. So geschehen auf Unserm Schloß Detmold am 20 Febr. 1617.